

Beschluß
des
**Bundesrathes über die Heranbildung von Lehrern
zur Ertheilung des Turnunterrichts.**

(Vom 7. Juli 1883.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung des Art. 8, lemma 2 der Verordnung
vom 13. September 1878*,

beschließt:

Art. 1. Im Laufe des Schuljahres 1883/84 hat in
sämtlichen Lehrbildungsanstalten der Schweiz, seien sie
Staats- oder Privat-Institute, eine Inspektion des Turnunter-
richts stattzufinden.

Art. 2. Dieser Inspektion werden zu Grunde gelegt:

- a. die Verordnung über die Einführung des Turnunter-
richts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit
dem 15. Altersjahre vom 16. April 1883;
- b. die Verordnung betreffend die Heranbildung von Lehrern
zur Ertheilung des Turnunterrichts vom 13. September
1878;
- c. die Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turn-
unterricht vom 13. September 1878;
- d. die Turnschule für den militärischen Vorunterricht der
schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre;
- c. die Normalien für Turngeräthe.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band III, Seite 550.

Art. 3. Die Inspektion bezieht sich :

- 1) auf die Turnräumlichkeiten (Turnplatz und Turnlokal);
- 2) auf die Geräte;
- 3) auf den Betrieb und den Erfolg des Unterrichts, und erstreckt sich sodann :
 - a. in allen Klassen auf die Ausführung von Einzel- und Gemein-Uebungen;
 - b. in der obersten Klasse :
 - 1) auf die Kenntniß des Uebungsstoffes, und dessen systematische und methodische Gliederung;
 - 2) auf die Fähigkeit zur Ertheilung des Turnunterrichts.

Art. 4. Die Inspektion beschränkt sich auf einen Tag, in der Meinung, daß eine Klasse höchstens 1 ½ bis 2 Stunden in Anspruch nehmen wird.

5. Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, die Inspektion den Mitgliedern der zur Zeit bestehenden Turnkommission zu übertragen.

Dieselben haben ihre Wahrnehmungen nach einheitlichem Formular aufzuzeichnen und eine tabellarische Zusammenstellung nebst einem Generalbericht über ihre Thätigkeit vorzulegen.

Art. 6. Das schweizerische Militärdepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 7. Juli 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Beschluß des Bundesrathes über die Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts. (Vom 7. Juli 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1883
Date	
Data	
Seite	288-289
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.